

Dipl.– Päd. Dipl. Ing. (FH) August TAIBINGER

Staatlich befugter und beideter Zivilingenieur für Maschinenbau
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger



Hauptfirmenstandort: www.taitec.at, Badweg 16, 8102 Semriach
Zweigniederlassung: Flammhofweg 7, 8505 St. Nikolai im Sausal
Kontaktaufnahme über: Tel.: 03185 30 700, Mobil: +43 676 530 76 38

Allgemeine-Geschäfts-Bedingungen für ZiviltechnikerInnen-Leistungen

(kurz AGB-ZT)

I. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge des Ziviltechnikerbüros (der Ziviltechnikergesellschaft) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB-ZT abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB-ZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

- A) Unsere (Honorar)angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl, insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- B) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- C) Der Inhalt des mit dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB-ZT. Der Pkt II. A) 1 und 2 Satz und B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.



III. Honorar

- [A] Die hier angeführten allgemeinen Honorar-Sätze von TAITEC (kurz TAITEC-AHS) dienen der Ermittlung des Honorars und nehmen neben dem Zeitaufwand auch auf den Wert und die damit verbundene Verantwortung der zu bearbeitenden Leistung Bedacht. Aus nachstehenden Überlegungen und Honorarsätzen errechnet sich das angemessene Honorar für die in diesen TAITEC-AHS genannten Leistungen.
- [B] Anwendungsbereich:
Die TAITEC-AHS finden Anwendung:
1. Auf Leistungen der Ziviltechniker, soweit deren Honorar durch Gesetz oder per Verordnung nicht einer anderen Regelung zuzuordnen ist.
 2. Auf Leistungen der Ziviltechniker aufgrund vertraglicher Vereinbarungen unabhängig von anderen Regelungen.
- Das Recht auf freie Vereinbarung des Honorars der Ziviltechniker gemäß anderen gesetzlichen Regelungen wird durch die TAITEC-AHS nicht berührt.
- [C] Für die Vereinbarung wird Schriftform empfohlen.
- [D] Die Honorarsätze der TAITEC-AHS setzen Ziviltechnikerleistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, voraus. Leistungen der Ziviltechniker, die nach Art, Bearbeitungszeit und/oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen sind dem Umfang, der Mühewaltung und dem Ergebnis der Leistung entsprechend sowie unter Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Auftraggebers erhöht zu honorieren. Dabei gilt in der Regel die Einstufung in die nächst höhere Wertstufe als angemessen.
- [E] Unsere Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.
- [F] Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Pkt III F) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- [G] Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Ziviltechnikers/der Ziviltechnikerin zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

**[H] Schwierigkeitsklassen (SK)**

Folgende SWK sind definiert:

- Schwierigkeitsklassen 1 (SK 1):
 - Einfache Befunde, Einfache Beratungen
- Schwierigkeitsklasse 2 (SK 2):
 - Schriftliche Befunde einfacher Art (einfache Beweissicherungen)
 - Beratung durchschnittlicher Schwierigkeiten
- Schwierigkeitsklasse 3 (SK 3):
 - Gutachten auf Basis der Befunde der Schwierigkeitsklasse 2
 - Schwierige, schriftliche Befunde (komplexe Beweissicherungen)
 - Einfache Überprüfungen und Kontrolle fremder Projekte (einschließlich z.B. Rechnungsprüfung)
 - Beratungen und Besprechungen in Konferenzform
- Schwierigkeitsklasse 4 (SK 4):
 - Befunde und Gutachten mit ausführlicher fachlicher Begründung
 - Gutachten auf Basis Befunden der Schwierigkeitsklasse 3
 - Komplizierte Überprüfung und Kontrolle fremder Projekte (einschließlich z.B. Rechnungsprüfungen)
- Schwierigkeitsklasse 5 (SK 5):
 - Befunde und Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung (z.B. Obergutachten)
 - Befunde und Gutachten mit Beantwortung von Bewertungsfragen (z.B. Gutachten zu wirtschaftlicher und technischer Abbruchreife)
 - Schiedsgerichtsverfahren
 - Sonstige schwierige Sonderleistungen Komplizierte Überprüfung

[I] Honorarberechnung

- Als Bemessungsgrundlage für die Ziviltechnikerleistungen, welche nach dem Zeitaufwand zu verrechnen sind, wird der Wert der zu bearbeitenden Anlage, des Gegenstandes oder der Sache, zumindest jedoch der Streitwert, herangezogen.
- Das Honorar ist einschließlich allfälliger Zuschläge sowie unter Berücksichtigung der Nebenkosten zu verrechnen.
- Das Honorar ist jeweils für alle vom Ziviltechniker für die Bearbeitung dieser Leistungen aufgewendeten Zeiten, d.h. auch für Vor- und Nebenleistungen und sonstige Zeitaufwendungen zu verrechnen.
- Auf Basis nachfolgenden **Tabelle 1** ist der Stundensatz gemäß entsprechend den Wertstufen (WS) und den Schwierigkeitsklassen (SK) 1 – 5 zu ermitteln.
- Leistungen, die durch Mitarbeiter oder sonstige Hilfskräfte des Ziviltechnikers erbracht werden, sind leistungskonform nach tatsächlicher Leistung zu verrechnen. Die Stundensätze gem. **Tabelle 1** werden für die Mitarbeiter oder sonstigen Hilfskräfte entsprechend der Kategorie mit nachstehenden Leistungsfaktoren abgemindert.

Kategorie	Leistungsfaktor
Ziviltechniker und leitende Mitarbeiter	1,00
Senior Experts, Experts	
Technische und wirtschaftliche Aufgaben	0,80
Experts, Junior Experts	
Administrative Aufgaben.....	0,60



Tabelle 1: TAITEC-AHS, Bewertungsgrundlage für die Honorarberechnung von ZT Dipl.- Päd. Dipl. Ing. (FH) August Taibinger

WS	Bewertungsgrundlage = Wertstufe in EUR	Schwierigkeitsklassen (SK 1 bis 5)				
	Schwierigkeitsklassen	SK 1	SK 2	SK 3	SK 4	SK 5
	f = Faktor für die jeweiligen SK	f = 1,0	f = 1,3	f = 1,6	f = 1,9	f = 2,2
1	≥ 5000,-	120	156	192	228	264
2	10.000, -	144	187	230	273	316
3	50.000, -	198	258	317	376	436
4	100.000, -	222	289	355	422	488
5	200.000, -	245	319	392	466	539
6	500.000, -	276	359	442	524	607
7	1.000.000, -	300	390	480	570	660
8	5.000.000, -	354	460	566	605	779
9	10.000.000, -	378	491	605	718	832
10	30.000.000, -	415	540	664	789	913
11	≥ 50.000.000, -	432	562	691	821	950

Eine genaue Berechnung kann nach folgender Formel erfolgen, wobei die sich ergebenden Werte kaufmännisch auf ganze Euro zu runden sind:

$$H = f * |78,0961 * \log\left(\frac{W * 13,7603}{2000}\right)$$

H = Honorar

f = Faktor für die jeweilige Schwierigkeitsklasse

78,0961 = Formelfaktor

W = Wertstufe in EUR = Bemessungsgrundlage

[J] Nebenkosten:

Die bei der Bearbeitung der Ziviltechnikerleistungen anfallenden Nebenkosten, ausgenommen Kilometer-Gelder für KFZ-Fahrten, sind gemäß dem TAITEC-AHS zu verrechnen.

Anfahrtszeit in Stunden für KFZ-Fahrten sind mit 70 Prozent des angewendeten Stundensatzes je Fahrtstrecke von / bis zur Kanzlei des Ziviltechnikers zu verrechnen.

[K] Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren sowie in den Nebenkosten nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.

[L] Basiswert und Indices **2020**

Dem Vorschlag für die Anpassung des Basiswertes und der Honorarindices auf Basis der Werte ab 1.1.2020 wird seitens der Auftraggeber- und Bundeskammer-Vertreter zugestimmt:

Der Basiswert beträgt **86,84**.

Der Fortrechnungswert für den Basiswert lautet 86,8369

Der Erhöhungsfaktor für den Basiswert und die Indices beträgt **1,01956**.

Der Basiswert und die Honorarindices treten mit **1.1.2020** in Kraft.

Erläuterung zum Basiswert

Die Verlautbarung des Basiswertes (und der Indices) beruht auf einem Übereinkommen vom 28.1.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten andererseits. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die ehemalige Zeitgrundgebühr gemäß dem (inzwischen außer Kraft getretenen) allgemeinen Teil der Honorarleitlinien vom 1.5.2001 mit der Bezeichnung Basiswert fortgeschrieben wird, und zwar insbesondere für zum 31.12.2001 bestehende Honorarordnungen, aufrechte Sondervereinbarungen und Tarife. Diese Regelung resultiert aus dem Umstand, dass die Zeitgrundgebühr (die je nach kollektivvertraglicher Zuordnung mit Faktoren zwischen 0,5 für Schreibkräfte und 2 für ZiviltechnikerInnen zu multiplizieren war) mit 1.1.2002 von der Bundeskammer abgeschafft und gleichzeitig der Basiswert eingeführt wurde. Der Basiswert dient aus Sicht der Bundeskammer in erster Linie als Grundlage für die jährliche Anpassung der mit ZiviltechnikerInnen vereinbarten Honorare, ist also als Index zu betrachten. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass AuftraggeberInnen den Basiswert als Ersatz für die ehemalige Zeitgrundgebühr und somit als Stundensatz verwenden möchten. Auch im (inzwischen außer Kraft getretenen) allgemeinen Teil der Honorarleitlinien wurde der einfache Basiswert aber keinesfalls als angemessener Stundensatz für ZT-Leistungen angesehen. Wenn AuftraggeberInnen den Basiswert als Fortschreibung der Zeitgrundgebühr betrachten wollen, müssten dementsprechend auch die zur Zeitgrundgebühr gehörenden Faktoren Anwendung finden.

Diese Leistungsfaktoren zur Grundgebühr sind wie folgt:

Klasse Leistungsfaktor Leistungsbild

VIII	2,0	Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Erfordernisse den persönlichen Einsatz des Ziviltechnikers bedingen, also nicht an Mitarbeiter delegierbar sind, wie Urkundstätigkeit, Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit sowie Juroren- und Schiedsrichtertätigkeit.
VII	1,5	Leistungen spezieller, fachlicher Art, die ein besonderes Maß an Kenntnissen erfordern und vom Ziviltechniker erbracht werden, wie methodische Bearbeitung bzw. Steuerung eines Vorhabens; grundsätzliche Bearbeitung in funktioneller, analytischer, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht; allgemeine Beratung und Vertretung des Auftraggebers und dgl.
VI	1,25	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungreich bzw. schöpferisch sind.
V	1,15	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsreicher Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern.
IV	1,00	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind.
III	0,80	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen.
II	0,65	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien.
I	0,50	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art.



IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- A) Der Ziviltechniker hat Anspruch auf leistungskonforme laufende aconti (§ 1014 ABGB). Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussbonarnote innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Auftraggeber/bei der Auftraggeberin fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- B) Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber ist der Ziviltechniker berechtigt, Zinsen in der Höhe von 9,2 % über dem von der europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Zinssatz zu verrechnen (Richtlinie 2011/7/EU).

V. Vertragsrücktritt

- A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den/die AG und bei Vereitlung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.
- B) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners/der Vertragspartnerin sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
- C) Tritt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gilt Punkt A) letzter Satz.
- D) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes unserer Vertragspartner/-innen steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- E) Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

VI. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc, vom Schuldner/von der Schuldnerin zu ersetzen.



VII. Eigentumsvorbehalt

- A) Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- B) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- C) Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

VIII. Aufrechnungsverbot

- A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer (Honorar)forderung, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- B) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Pkt VIII A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

IX. Urheberrecht

- A) Unabhängig davon, ob das von uns hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Auftraggeber/die Auftraggeberin das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.
- B) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat das Recht, von ihm/ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

X. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- A) Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt, wobei wir uns dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen können. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner/unsere Vertragspartnerin auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen.

Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

- B) Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den/die AG. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin von unserer Verwahrungspflicht befreien.



XI. Zurückbehaltung

Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt. Pkt XI gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XII. Terminverlust

- A) Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- B) Pkt XII gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

XIII. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- A) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners/der Vertragspartnerin erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
- B) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt. Die Punkte XIII A) und B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- C) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- D) Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des/der AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher/die Verbraucherin zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.



XIV. Schadenersatz

- A) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.
- B) Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schluss Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- C) Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.
- D) Betreffend Pkt XIV A) sowie B) erster Satz gelten für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die dort festgelegten Regelungen.

XV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Pkt XV letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XVI. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Kanzleisitz.

XVII. Adressänderung

Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist verpflichtet, uns Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-ZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.



zt:

Zivilingenieur f. Maschinenbau-Konstruktion Dipl.- Päd. Dipl. Ing. (FH) August Taibinger

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich

- 1) für alle meine technischen Angelegenheiten

- 2) für das Projekt

mich vor Behörden, Grundbuchsgerichten, öffentlichen Körperschaften zu vertreten, Verfahren anhängig zu machen, Anträge zu stellen oder zurückzuziehen, Vergleiche zu schließen, Behördenschriftstücke zu beheben, Rechtsmittel jeder Art und Rechtsbehelfe anzumelden, auszuführen und zurückzuziehen, mich vor den Behörden aller Instanzen zu vertreten, Geld und Geldeswert zu übernehmen; insbesondere erteile ich die Ermächtigung, Arbeiten bei Sonderfachleuten in meinem Namen und Rechnung in Auftrag zu geben, worunter auch erforderliche Untersuchungen und statische Berechnungen fallen, alle erforderlichen Messungen vorzunehmen oder zu beauftragen, für mich das Hausrecht auszuüben, schließlich überhaupt alles vorzukehren, was eine fachgerechte Erfüllung des Auftrages mit sich bringt.

Ferner verspreche ich, alle Handlungen dieser Vollmacht verbindlich anzuerkennen, das Honorar gemäß den allgemeinen TAITEC-AHS für Ziviltechniker in der jeweils letztgültigen Fassung sowie die Auslagen ungeteilten Hand am Sitz der Kanzlei jeweils spätestens 14 Tage ab Teil- bzw. Endrechnungsdatum ohne Abzug für Skonti oder Deckungsrücklass zu bezahlen, und erkläre mich damit einverstanden, dass alle diese Ansprüche bei dem für den Sitz der Kanzlei sachlich zuständigen Gericht (§ 104 Jurisdiktionsnorm) gerichtlich geltend gemacht werden können.

....., am